

München, den 11.11.2020

Liebe Eltern,

heute bekamen wir aus dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege den Hinweis, dass der aktuell für die Kindertagesstätten geltende Rahmenhygieneplan durch einen aktualisierten Rahmenhygieneplan ersetzt wird. Dieser soll ab morgen Donnerstag 12.11.2020 gelten, wurde aber bis jetzt nicht veröffentlicht.

Bisher bekamen wir leider nur eine Kurzfassung, die dem Schreiben beigelegt ist. Damit möchten wir Sie vorab informieren, da es auch für Sie als Eltern neue Vorgaben (Attestpflicht etc.) zu beachten gibt. Selbstverständlich werden wir Sie wieder zeitnah informieren, wenn der neue Rahmenhygieneplan veröffentlicht wurde und wir mehr dazu sagen können.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Vorgehensweise des Ministeriums unverändert bleibt:

- Es geht darum, dass Kindertageseinrichtungen nicht geschlossen werden oder der Zugang grundsätzlich begrenzt wird. Das ist auch in unserem Sinne und Interesse und sicherlich auch in Ihrem
- Andererseits bleibt es dabei, dass das Ministerium Vorgaben macht, die dazu führen können, dass der Betrieb im Alltag deutlich eingeschränkt werden muss.

Die bisher bekannten Änderungen lassen darauf schließen, dass die neuen Vorgaben enger gesetzt sind, als die bisherigen. Eine mögliche Folge davon kann sein, dass wir in einzelnen Kindertagesstätten unsere Angebote eventuell weiter einschränken müssen.

Dafür bitten wir Sie schon im Vorfeld um Entschuldigung. Final sind wir aber gezwungen, die Vorgaben des Ministeriums umzusetzen. Hier haben wir keinerlei Ermessensspielraum.

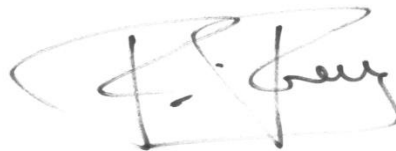
Leider können wir Ihnen auch weiterhin, bei Einschränkungen des Angebotes, nicht durch eine Reduzierung der Besuchsgebühren entgegenkommen, da wir trotz sicherlich notwendiger neuer und engerer Vorgaben durch das Ministerium keine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern erhalten. Uns sind hier die Hände gebunden, da wir Vorgaben umsetzen müssen, die wir weder beeinflussen können noch zu verantworten haben.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation

Mit freundlichen Grüßen



Otto Knauer



Franz Frey

Information des Ministeriums:

Aktualisierung des Rahmenhygieneplans für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs)

Aussetzung des Drei-Stufen-Plans

Erklärtes Ziel der Staatsregierung ist es, dass trotz der aktuellen pandemischen Lage die Kindertageseinrichtungen/HPTs grundsätzlich offenbleiben. Der Drei-Stufen-Plan, der sich an der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert hat, wird daher bis mindestens 30. November 2020 ausgesetzt.

Ab dem 12. November 2020 gilt daher: In allen Kindertageseinrichtungen/HPTs findet der Regelbetrieb unter Beachtung des aktualisierten Rahmen-Hygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage statt. Regelbetrieb bedeutet: Die regulären Öffnungszeiten werden eingehalten, das Angebot erfolgt entsprechend dem Betreuungsvertrag bzw. den Buchungen.

Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung werden im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt nur angeordnet, wenn ein Infektionsgeschehen mit Bezug zur Einrichtung vorliegt.

Den aktualisierten Rahmen-Hygieneplan finden Sie **in Kürze** unter folgendem Link: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

Wesentliche Änderungen im aktualisierten Rahmenhygieneplan

Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen in Kitas/HPTs

Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, starkem Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall haben auch weiterhin **keinen Zugang** zur Kindertagesbetreuung. Die Wiederzulassung nach einer Erkrankung mit den vorstehend beschriebenen Symptomen ist künftig in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagespflegestellen und HPTs bis zum Schulalter erst wieder möglich, sofern das Kind bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder Antigentest) oder ein ärztliches Attest zur Symptomfreiheit vorliegt. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen.

Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagespflegestellen und HPTs bis zum Schulalter ist bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie z.B. Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten ohne Fieber) auch weiterhin ein Besuch der Kindertagesbetreuung ohne negatives SARS-CoV-2-Testergebnis oder ärztliches Attest möglich.

In Übereinstimmung mit den Schulen können Schulkinder der Grundschulen bzw. der Grundschulstufen bei leichten Symptomen sowohl die Schule als auch den Hort und die HPT weiterhin besuchen. Für ältere Kinder ab Jahrgangsstufe 5 ist der Besuch von Schule und Hort bzw. HPT auch bei leichten Symptomen erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder ein ärztliches Attest vorliegt. Selbiges gilt für Erkrankungen mit schwerer Symptomatik (Fieber, starker Husten etc.): Eine Wiederzulassung zur Kindertageseinrichtung ist nach 24-stündiger Symptommfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) erst möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder ein ärztliches Attest vorliegt.

Personaleinsatz in der Kindertagesbetreuung/HPT-Betreuung

Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie z.B. Schnupfen ohne Fieber) ist eine Tätigkeit von Mitarbeiter/innen in der Kindertagesbetreuung erst möglich, wenn mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder ein ärztliches Attest vorliegt.

Kranke Mitarbeiter/innen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot etc. müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Sie dürfen ihre Tätigkeit in der Einrichtung erst wieder aufnehmen, wenn die Mitarbeiter/innen mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlicher Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 oder eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Externe Personen (Eltern, Pädagogische Qualitätsberater/innen/Fachberater/innen etc.) haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Das Personal und die Trägervertreter/innen haben die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach der **Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** zu beachten, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte vorschreibt. Auch am Arbeitsplatz ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Dies dürfte während der Betreuungszeiten regelmäßig der Fall sein.

Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagespflegestellen und HPTs bis zum Schulalter müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Für Schulkinder in den Horten und den HPTs ab Schulalter ist aus Infektionsschutzgründen ein Gleichklang mit den Regelungen für die Schulen erforderlich. Demnach gilt für Schulkinder auf dem Hort- und HPT-Gelände

grundsätzlich eine **Maskenpflicht**. Schüler/innen kann in Ausnahmefällen gestattet werden, die Mund-Nasen-Bedeckung in den Mehrzweck- und Therapieräumen sowie in den Außenbereichen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Kindern gesorgt ist. Es soll ausdrücklich für Tragepausen (sowohl für die Kinder als auch der Beschäftigten) gesorgt werden.

Gruppenbildung

Die Kinder müssen in **festen Gruppen** betreut und gefördert werden. Das Bilden fester Gruppen mit zugeordnetem Personal hält die Anzahl der Kontaktpersonen im Infektionsfall gering und Infektionsketten bleiben nachvollziehbar. Die Gruppengröße ist abhängig von der personellen und räumlichen Ausstattung. Um die regulären Öffnungszeiten aufrechtzuerhalten, kann Personal gruppenübergreifend tätig werden.